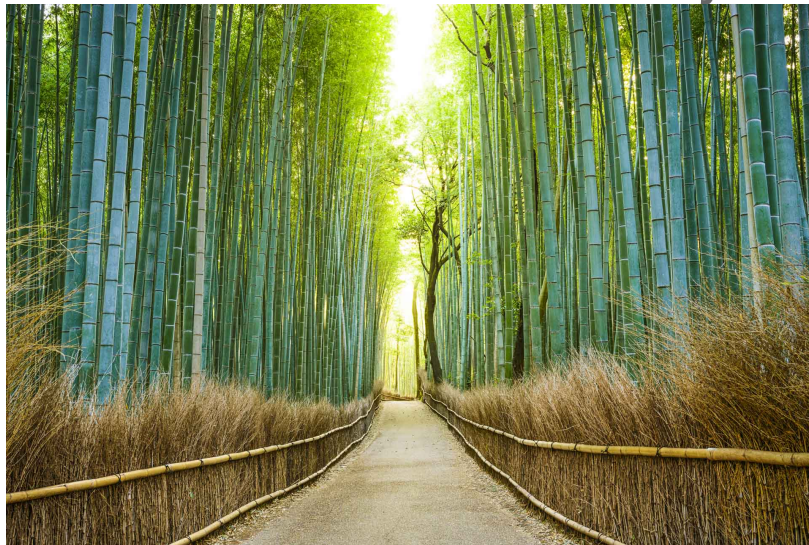


Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption  
der  
Koordinierenden  
Kinderschutzstelle (KoKi)  
im  
Landkreis Ansbach



**Netzwerk frühe Kindheit**  
[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)



Stand: März 2024

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
1. Koordinierende Kinderschutzstelle – KoKi.....	4
1.1 Die Situation im Landkreis Ansbach in Zahlen .....	4
1.2 Entstehung der KoKi .....	5
1.3 Bundesinitiative bzw. Bundesstiftung Frühe Hilfen .....	6
1.4 Organisatorische Eingliederung im Amt für Jugend und Familie.....	7
1.5 Personelle und räumliche Ausstattung.....	7
1.6 Erreichbarkeit .....	7
2. Ausgestaltung der KoKi .....	9
2.1 Allgemeine Zielsetzung.....	9
2.2 Zielgruppe .....	9
3. Schwerpunkte und Angebote der KoKi im Landkreis Ansbach.....	10
3.1 Familienberatung .....	10
3.2 Netzwerkarbeit – Netzwerk frühe Kindheit .....	11
3.3 Beratung von Fachkräften und Netzwerkpartnern in den frühen Hilfen.....	14
3.4 Einsatz von Gesundheitsorientierter Familienbegleitung (GFB).....	14
3.5 Telefonische Baby- und Kleinkind-Sprechstunde.....	18
3.6 Haushaltscoaching .....	18
3.7 Öffentlichkeitsarbeit.....	18
3.7.1 Informationsangebot zum Thema Kinderschutz.....	18
3.7.2 KoKi-Aufkleber für U-Hefte und Mutterpässe .....	19
3.7.3 Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen.....	19
3.8 Sonstiges .....	19
3.8.1 Kinderschutzgruppe im ANregiomed Klinikum Ansbach .....	19
3.8.2 Arbeitskreise und -gruppen.....	20
4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit .....	21
4.1 Pressearbeit.....	21
4.2 Werbematerialien.....	21
4.3 Internet .....	21
4.4 Veranstaltungen.....	22
4.5 Sonstiges .....	22
5. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen des Jugendamts.....	23
5.1 Die Schnittstelle KoKi - Bezirkssozialarbeit.....	23
5.1.1 Vermittlung des Bezirkssozialdienstes an die KoKi.....	24
5.1.2 Vermittlung von der KoKi an den Bezirkssozialdienst.....	25
5.1.3 Gemeinsame Familienarbeit mit dem Bezirkssozialdienst – Übergangsmanagement .....	27
5.2 Vermittlung zu weiteren Fachdiensten im Amt für Jugend und Familie.....	28
6. Datenschutz .....	29
6.1 Datenschutz in den frühen Hilfen .....	29
6.2 Datenschutz im Netzwerk unter Einbeziehung von Gefährdungen des Kindeswohls .....	30
7. Weiterentwicklung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption .....	33

## Einleitung

*„Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden.“ (aus „Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“, Punkt 4.1.1, Satz 2 vom 05.01.2017)*

Das Ziel, gemeinsam für Hilfesuchende einen Weg zu bereiten, wurde als Symbol für unsere Netzwerkarbeit in einem unserer Netzwerktreffen gefunden. Das Bild auf dem Deckblatt wurde daher zum Sinnbild unserer Netzwerkarbeit. Nur durch eine intensive Vernetzung der Netzwerkpartner, durch ein umfassendes Wissen über die einzelnen Angebote und Hilfen der unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen, ist es uns möglich, unsere Zielgruppe mit ihren vielfältigen Problemen und Krisen zu unterstützen und zu beraten. Wir können die Hilfesuchenden auf ihrem Weg begleiten und ihnen zur Seite stehen, doch den Weg gehen müssen sie selbst.

Die vorliegende netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption soll die Grundlage der Netzwerkarbeit im Landkreis Ansbach sein. Mit ihr soll jedem Netzwerkpartner und jedem Hilfesuchenden die Funktion der Netzwerkarbeit und die zielgruppenspezifische Angebotsübersicht in der Region aufgezeigt werden. Dabei ist eine fortdauernde Pflege und Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit unbedingt notwendig.

# 1. Koordinierende Kinderschutzstelle – KoKi

## 1.1 Die Situation im Landkreis Ansbach in Zahlen

Der Landkreis Ansbach liegt im westlichen Mittelfranken und ist mit knapp 2000 km<sup>2</sup> der flächengrößte Landkreis im Freistaat Bayern. Dem Landkreis gehören insgesamt 58 Städte, Märkte und Gemeinden an. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Ansbach ersichtlich.

Jahreszahl jeweils zum 31.12.	Gesamtbevölkerung im LK Ansbach	davon Frauen	davon Männer	davon unter 6 Jahre alt	unter 6jährige in Prozent zur Gesamteinwohnerzahl des Landkreises
2015	197 873	90 076	89 797		
2017	183 256	91 130	92 126	10 202	5,6 %
2019	184 591	91 755	92 836	10 827	5,9 %
2021	186 279	92 717	93 562	11 465	6,2 %

(Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik)

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die Geburten im Landkreis Ansbach:

### Statistik der Geburten

Kreise		Lebendgeborene					
		2014	2015	2016	2017	2018	2019
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
09571	Ansbach (LK)	1 504	1 610	1 737	1 765	1 703	1 784
		2020	2021				
		Anzahl	Anzahl				
		1 850	1 840				

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2021

Die Tabelle zeigt die Verdachtsmeldungen wegen Kindeswohlgefährdung im Landkreis Ansbach:

Im Jahr ...	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	203	175	185	198	150	147	134	115	168	152	133
Im Jahr...	2021	2022									
Anzahl der Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	114	99									

Quelle: Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie Landkreis Ansbach 2010 bis 2020.

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2022</b>
Vernachlässigung	58	42	48
körperliche Misshandlung	32	27	30
seelische Misshandlung	20	16	9
innerfamiliäre Gewalt	29	35	50
sexuelle Gewalt	13	13	12

## 1.2 Entstehung der KoKi

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Evaluation des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“, welches die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen seit dem Jahr 2006 unter wissenschaftlicher Leitung der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm initiierten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus diesem Projekt beschloss der bayerische Ministerrat am 12.02.2008 die bayernweite Einführung Koordinierender

Kinderschutzstellen und die finanzielle Unterstützung der Kommunen beim flächendeckenden Aufbau.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (STMAS) wurde nach diesem Beschluss beauftragt, mit den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Fördergrundlage wurden daraufhin die konzeptionellen Vorgaben der „Eckpunkte des Konzepts zur künftigen staatlichen Förderung von Koordinierenden Kinderschutzstellen“ in der Fassung vom 27.08.2008, vorgelegt durch das STMAS.

Auf der Grundlage dieses Eckpunktepapiers wurde die Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Ansbach beantragt und entsprechend zum 1. September 2009 im Amt für Jugend und Familie beim Landratsamt Ansbach eingerichtet.

### **1.3 Bundesinitiative bzw. Bundesstiftung Frühe Hilfen**

Grundlage für die Bundesinitiative Frühe Hilfen ist das seit dem 01. Januar 2012 gültige Bundeskinderschutzgesetz. Das Gesetz sieht eine finanzielle Förderung regionaler Netzwerke Frühe Hilfen sowie den Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich vor. Da eine Förderung der Netzwerke in Bayern bereits über das Förderprogramm der bayerischen Staatregierung erfolgt, stehen den bayerischen Kommunen die finanziellen Mittel der Bundesinitiative ausschließlich für den Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich (im folgenden genannt „Gesundheitsorientierte Familienbegleitung“, abgekürzt „GFB“) und die Förderung ehrenamtlicher Strukturen zur Verfügung. Seit Juni 2013 können die bewilligten Mittel entsprechend dem von der Koordinierenden Kinderschutzstelle erstellten Konzept verwendet werden.

Zum 01.01.2018 wird die Bundesinitiative Frühe Hilfen in die Bundesstiftung Frühe Hilfen umgewandelt. Diese Umwandlung ermöglicht und sichert den Fortbestand der erfolgreichen durch die Bundesinitiative aufgebauten Strukturen, Angebote und Hilfen für junge Familien.

## **1.4 Organisatorische Eingliederung im Amt für Jugend und Familie**

Die Koordinierende Kinderschutzstelle ist im Landratsamt Ansbach der Abteilung 5 - Soziale Angelegenheiten, Sachgebiet 55 - Amt für Jugend und Familie - Pädagogische Leistungen zugeordnet.

## **1.5 Personelle und räumliche Ausstattung**

Derzeit werden in der KoKi drei Sozialpädagoginnen in Teilzeit mit 50 % der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt. Die Personalkosten werden durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.

Die Mitarbeiterinnen sind in einem gemeinsamen Arbeitszimmer (Zimmer E.10) in den Räumen des Landratsamtes untergebracht. Für Beratungsgespräche stehen Besprechungszimmer zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an den vom Bayerischen Landesjugendamt (BLJA) angebotenen Fortbildungsreihen für Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstellen teil. Zur weiteren Unterstützung findet mehrmals jährlich eine extern geleitete Supervision statt.

## **1.6 Erreichbarkeit**

Die Fachkräfte der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind in der Regel vormittags zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr im Büro telefonisch oder persönlich erreichbar.

Über einen Anrufbeantworter wird die Erreichbarkeit auch am Nachmittag und bei Außendienstterminen sichergestellt. Bei gewünschtem Rückruf, erfolgt dieser in der Regel innerhalb des gleichen oder nächsten Arbeitstages. Bei Urlaub der Fachkräfte ist die Erreichbarkeit durch gegenseitige Vertretung oder in dringenden Kinderschutzfällen durch Verweis auf die Hotline für Kinderschutzangelegenheiten des Jugendamtes gewährleistet. Über die Erreichbarkeit während Urlaubszeiten wird auch bei E-Maileingängen durch eingestellte Abwesenheitsnotizen informiert.

Erreichbar sind die Fachkräfte der KoKi folgendermaßen:

Telefon: 0981/468-5585, -5586, -5588 und E-Mail: [koki@landratsamt-ansbach.de](mailto:koki@landratsamt-ansbach.de)

Hotline für Kinderschutzangelegenheiten:

Telefon: 0981/468-5550 (Mo.-Do. 8.00-16.00 Uhr u. Fr. 8.00-12.00 Uhr)

Außerhalb der Geschäftszeiten: 0911/231-3333



## **2. Ausgestaltung der KoKi**

### **2.1 Allgemeine Zielsetzung**

Ziel ist es, den Hilfebedarf bei Familien frühzeitig zu erkennen und im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften vor Ort, geeignete Hilfen zu vermitteln und anzubieten.

Bei bereits schwachen Signalen einer bestehenden oder zu erwartenden Gefährdung von Kindern sollen die vor Ort vorhandenen Ressourcen ausgeschöpft werden, um akute Gefährdungen zu verhindern.

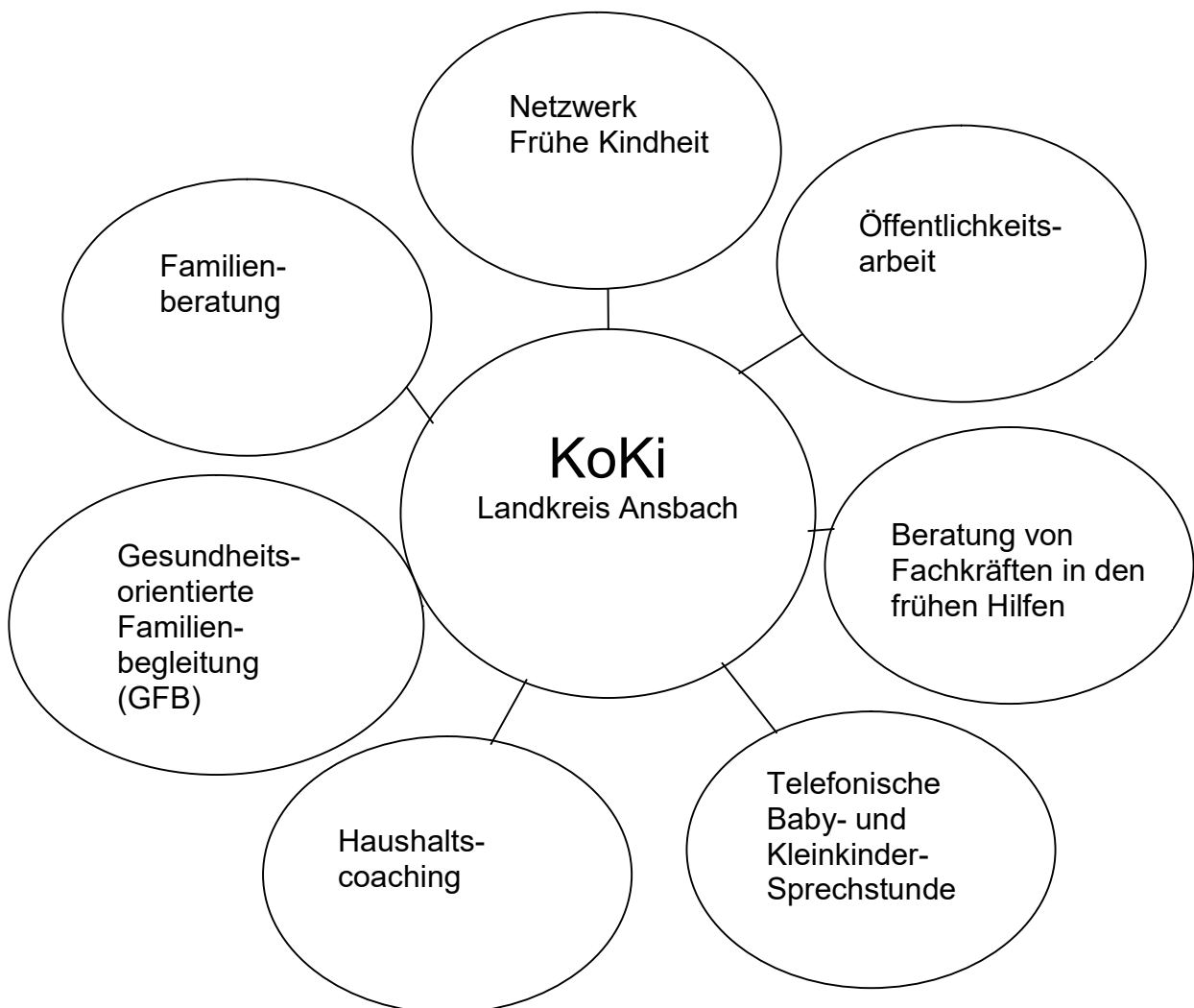
Hierfür arbeitet die KoKi eng mit Fachkräften anderer Institutionen zusammen. Es wurden gemeinsame Standards und Vorgehensweisen entwickelt und geschaffen.

### **2.2 Zielgruppe**

Zielgruppe sind werdende Eltern und Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Zielgruppe umfasst alle, die für sich eine Belastungs- oder Problemlage innerhalb der Familie erkennen und dieser entgegentreten möchten. Dies können zum Beispiel folgende Probleme im Umgang mit Kindern sein: wenig Wissen über kindliche Bedürfnisse, instabile Eltern-Kind-Bindung, erzieherische Überforderung, Probleme in der Partnerschaft, fehlende familiäre Unterstützung, psychische Erkrankungen, junge oder minderjährige Eltern, mangelhafte Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten, Probleme in der Alltagsbewältigung, Mehrlingsschwangerschaften, Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch, Eltern mit Migrationshintergrund.

Eine weitere Zielgruppe sind die Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Bildungswesen, Polizei und Justiz, sowie Angehörige und Personen mit Erziehungsverantwortung. Diese deckt sich weitestgehend mit der Zielgruppe der Netzwerkpartner, die unter 3.2 ausführlich aufgelistet sind.

### 3. Schwerpunkte und Angebote der KoKi im Landkreis Ansbach



#### 3.1 Familienberatung

Die KoKi dient als Anlaufstelle für Rat und Hilfe suchende Eltern und hält entsprechende Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Frühen Hilfen im Landkreis Ansbach bereit.

Die KoKi berät bei bestehender Schwangerschaft und Eltern mit Kindern bis zum Alter von sechs Jahren. Gemeinsam mit den Ratsuchenden wird im Beratungsprozess entschieden, welche weiterführenden Hilfen für ihre individuellen Fragestellungen relevant sein könnten.

Vonseiten der KoKi besteht jederzeit das Angebot, die entsprechenden Kontakte herzustellen. Sie dient als erste Anlaufstelle vor allem für Eltern, die selber nicht klären können, welche der vielfältigen Hilfeangebote des Landkreises für sie passend sind.

Die Einbindung geeigneter Kooperationspartner mit dem Ziel weiterführender Hilfestellung hat hierbei Priorität.

Die Beratung kann telefonisch und persönlich erfolgen. Für ein persönliches Gespräch wählt die Familie den entsprechenden Rahmen. Der Kontakt kann im Amt, im Familienkontext als Hausbesuch oder an einem anderen Ort, wie z.B. KiTa oder anderer Institution stattfinden. Auf Wunsch der Familie kann die Beratung auch anonym erfolgen.

Die Beratung ist kostenlos und die Mitarbeiterinnen unterliegen dem Datenschutz nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie der allgemeinen Schweigepflicht.

### 3.2 Netzwerkarbeit – Netzwerk frühe Kindheit

Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen





Netzwerkpartner sind Mitarbeiter und Vertreter der regionalen Institutionen, Einrichtungen, Dienste und selbstständig erwerbstätige Personen, welche im Rahmen ihres Arbeitsbereiches Eltern der oben definierten Zielgruppe unterstützen, behandeln und beraten. Aktive Netzwerkpartner sind derzeit über 180 Einrichtungen bzw. Fachkräfte unter anderem folgender Arbeitsbereiche:

Kinderärzte, Ärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie, gynäkologische Praxen, Geburts- und Kinderklinik, Hebammen und Gesundheitsorientierte Familienbegleitungen, Allgemeine Sozialberatung, Schwangerschaftsberatung, Erziehungsberatung, Familienpflege, Frühförderung, Schulvorbereitende Einrichtung, Ergotherapie, Logopädie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Kinderschutzbund, Heilpädagogische Tagesstätte, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mütterzentrum, Fachberatung für Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen, Selbsthilfe, Ehrenamt und Amt für Jugend und Familie.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle plant, organisiert und betreut die regionalen Netzwerke. In jeder Sozialregion findet in der Regel einmal pro Jahr – meist im Frühjahr - ein Netzwerktreffen statt. Ein Netzwerktreffen für das gesamte Netzwerk wird im Herbst jedes Jahres veranstaltet. Die Mitarbeiterinnen der KoKi pflegen den Kontakt zu allen Netzwerkpartnern und übernehmen in Absprache mit diesen die Gestaltung der Netzwerktreffen. Zu manchen gemeinsamen Themen werden auch externe Referenten eingeladen.

Gemeinsames Ziel der Netzwerkpartner im Netzwerk frühe Kindheit ist es, Familien mit erkennbaren Problemlagen zu motivieren, die bereits bestehenden Hilfsangebote vor Ort zu nutzen. Sie erhalten durch persönliche Vermittlung Unterstützung innerhalb der Netzwerke und werden dadurch befähigt, die Notwendigkeit unterstützender Maßnahmen für sich zu erkennen und mögliche vorliegende Hemmschwellen abzubauen. Die Mitarbeiter der Koordinierenden Kinderschutzstelle dienen hier als Navigator.

Die Netzwerkpartner werden durch die Zusammenarbeit angeregt, sich in Kinderschutzfragen gegenseitig, ihrem jeweiligen Fachgebiet entsprechend, zu beraten und zu unterstützen. Hierfür ist Klarheit und Kenntnis der jeweiligen fachlichen

Möglichkeiten und der Zugangswege notwendig. Diese Thematik wird neben anderen im Rahmen der Netzwerktreffen regelmäßig bearbeitet, so dass alle Netzwerkpartner laufend kompetent informiert sind. So soll die Handlungssicherheit im Bereich des Kinderschutzes gestärkt und eine gemeinsame Wissensbasis im Bereich der Frühen Kindheit geschaffen werden.

### **3.3 Beratung von Fachkräften und Netzwerkpartnern in den frühen Hilfen**

Neben den Treffen besteht für die Fachkräfte aus dem Netzwerk frühe Kindheit die Möglichkeit, sich bei der KoKi fachlich beraten zu lassen. Sowohl zu allen Themen, die in der Arbeit mit Familien relevant sind, als auch fallbezogen - anonym oder mit Einverständnis der Familien. Bei Fragen zur Klärung von Kindeswohlgefährdung wird an die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes vermittelt.

Die Beratung kann telefonisch oder - fallbedingt - auch durch einen Besuch in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

### **3.4 Einsatz von Gesundheitsorientierter Familienbegleitung (GFB)**

Grundlage der Bundesinitiative Frühe Hilfen ist das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). In § 3 KKG werden seitens des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Frühen Kinderschutz festgelegt. Zur „Beförderung der Frühen Hilfen“ soll der Einsatz von Familienhebammen - sowie vergleichbarer Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich - gestärkt werden. Dem Landkreis Ansbach wurden für den Einsatz von Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern Fördermittel aus der Bundesinitiative ab 01. Juni 2013 zur Verfügung gestellt.

Inzwischen wurde die Bundesinitiative Frühe Hilfen zum 01.01.2018 in die Bundesstiftung Frühe Hilfen umgewandelt. Den Einsatz der nun neu benannten Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB) regeln Verwaltungsvereinbarung und Leistungsleitlinien zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen.

GFBs sind Hebammen und Kinderkrankenschwestern, die zusätzlich an einer Qualifizierung des ZBFS teilgenommen haben und damit zertifizierte Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern sind. Diese Qualifizierung befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie unterstützen in Schwangerschaft, nach der Geburt des Kindes sowie in den ersten 3 Lebensjahren bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Hilfestellung.

Unter anderem geben Gesundheitsorientierte Familienbegleiterinnen Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder ein. Sie vermitteln bei Bedarf an weitere Hilfen und sind damit für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen.

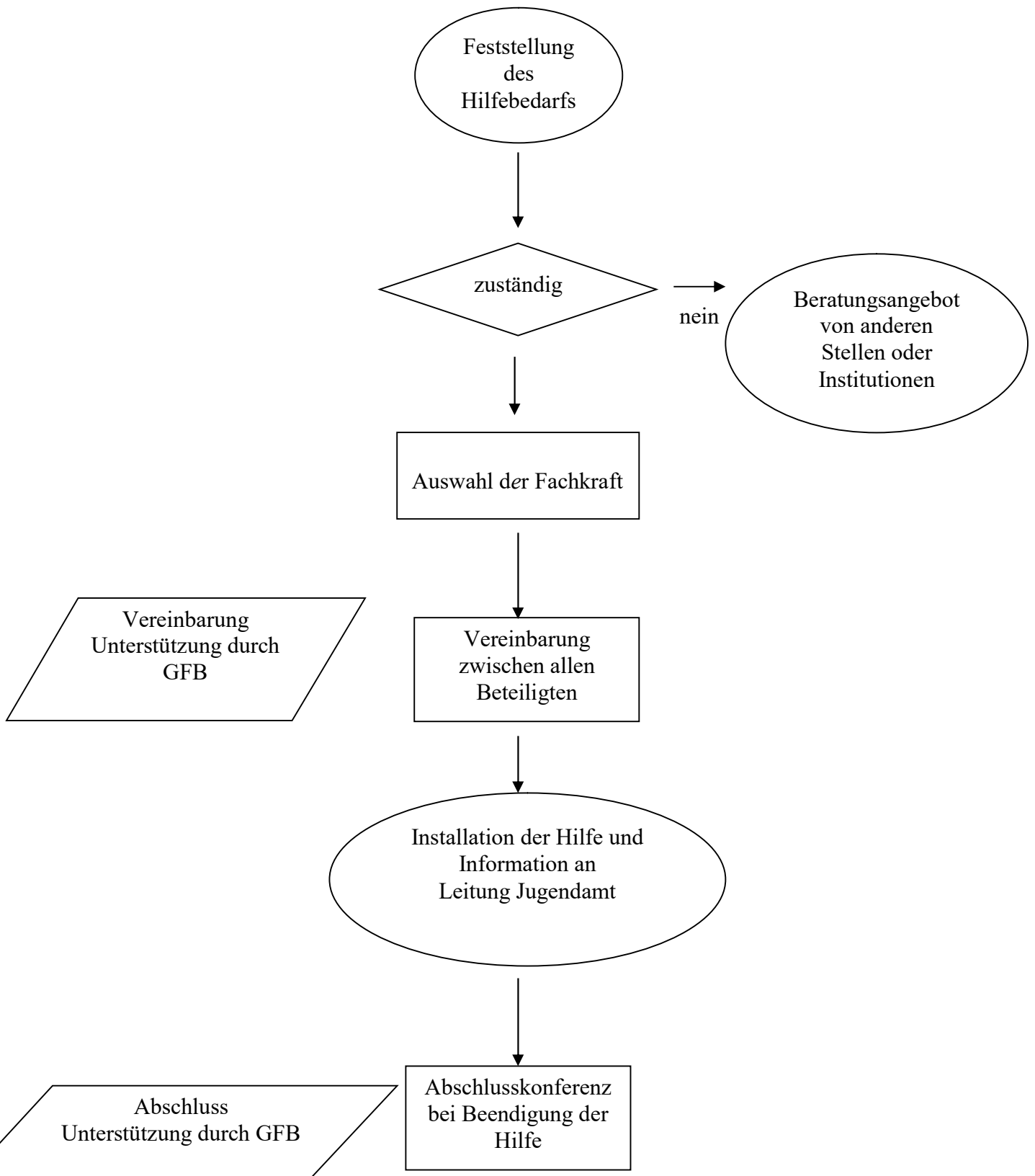
Die GFBs, die im Landkreis Ansbach tätig sind, sind in das Netzwerk frühe Kindheit eingebunden.

Der Einsatz einer GFB ist bei Familien möglich, in denen mindestens ein Kind unter drei Jahren lebt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt jedoch im ersten Lebensjahr.

Im Landkreis Ansbach wohnhafte Familien, die sich Unterstützung durch eine GFB wünschen, da sie sich vor oder mit der Geburt ihres Kindes in einer schwierigen, belasteten Lebenssituation wiederfinden, können und sollen sich an KoKi im Landkreis Ansbach wenden und diesen Bedarf benennen. Bei einem persönlichen Termin mit einer Mitarbeiterin der KoKi wird dann alles Weitere besprochen und der Einsatz der GFB – sofern sich der Bedarf bestätigt – vereinbart und in die Wege geleitet.

Ebenso gilt dies, wenn eine Fachkraft der Frühen Hilfen im Landkreis Ansbach im Kontakt mit einer Familie ein entsprechender Unterstützungsbedarf feststellt, soll diese darauf hinwirken, dass sich die Familie freiwillig bei der KoKi meldet. Sollte die Familie sich mit der Kontaktaufnahme schwertun, kann die Fachkraft auch gemeinsam mit der Familie zur KoKi Kontakt aufnehmen.

**Installation einer  
Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB)  
gemäß § 16 SGB VIII und § 3 KKG**





## Einsatzablauf einer Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB)

---

<b>Prozessschritt</b>	<b>Standards</b>	<b>Prozessbeteiligte</b>
Feststellung des Hilfebedarfs	Sammlung der ersten wichtigen Informationen, Klärung der Zuständigkeit (z.B. sind Hebammenleistungen nach SGB V ausgeschöpft), Beratung, Anamnese, Abklärung der Motivation	KoKi, Hilfesuchende
Auswahl der in Frage kommenden Fachkraft	Kontaktaufnahme zur Fachkraft mit entsprechendem Honorarvertrag für Leistungen als GFB, Fallkonferenz	KoKi, GFB, Hilfesuchende
Vereinbarung	Festlegung der Ziele und des Umfangs der Hilfe	KoKi, GFB, Hilfesuchende
Abschluss	Abschlusskonferenz	GFB, Hilfesuchende KoKi

### **3.5 Telefonische Baby- und Kleinkind-Sprechstunde**

2021 wurde als neues Angebot die telefonische Baby- und Kleinkindsprechstunde für Eltern im Landkreis Ansbach geschaffen. Die Sprechstunde wird einmal wöchentlich für je 1,5 h von GFBs durchgeführt als Ergänzung zu den kinderärztlichen Untersuchungen und der originären Hebammenbetreuung. Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren wird niedrigschwellig Unterstützung und Beratung angeboten. Bei Bedarf wird mit Einverständnis der Eltern an die KoKi oder eine geeignete Fachstelle vermittelt.

### **3.6 Haushaltscoaching**

2023 wurde das Angebot des Haushaltscoachings in den Frühen Hilfen neu eingeführt.

Das Haushaltscoaching ist ein aufsuchendes Angebot der Frühen Hilfen für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren. Speziell geschulte Fachkräfte unterstützen dabei die Eltern den eigenen Haushalt zu strukturieren und neue Routinen zu finden. Ziel ist es mithilfe des Haushaltscoachings „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Haushaltsangelegenheiten zu bieten. Themen im Haushaltscoaching können sein: Organisation und Haushaltsführung, Sauberkeit und Ordnung, Ernährung und Vorratshaltung, Kleider- und Wäschepflege sowie Haushaltsbudgetplanung. Dazu wird Wissen vermittelt und praktisch geübt. Der/die Haushaltscoach/-coachin berät, leitet zu den Tätigkeiten an und unterstützt mit Tipps und Tricks in der Haushaltsführung.

Diese Unterstützung durch ein Haushaltcoaching wird durch die KoKi-Fachkraft vermittelt und begleitet. Der/die Haushaltscoach/-coachin kommt über einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten zur Familie. Bei Bedarf kann die Hilfe um 2 Monate verlängert werden. Maximal sollen 80 Fachleistungsstunden erbracht werden.

### **3.7 Öffentlichkeitsarbeit**

#### **3.7.1 Informationsangebot zum Thema Kinderschutz**

Dies ist ein Angebot für die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ansbach. Auf Anfrage der Einrichtung kommen eine Mitarbeiterin der KoKi zusammen mit der/dem zuständigen Kollegin/en des Bezirkssozialdienstes ins Team der

Kindertageseinrichtung und beraten bzw. informieren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 8a SGB VIII.

### **3.7.2 KoKi-Aufkleber für U-Hefte und Mutterpässe**

Für das gelbe Untersuchungsheft jedes Neugeborenen wurde ein Aufkleber mit den Kontaktdaten der örtlichen KoKis entwickelt. Dieser Aufkleber wird bei der U2 im Klinikum oder bei den Kinderärzten in das U-Heft eingeklebt.

Weiterhin wurden ähnliche Aufkleber der KoKis für die Mutterpässe entwickelt. Diese sollen in den gynäkologischen Praxen in die Mutterpässe geklebt werden.

### **3.7.3 Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen**

Zu relevanten Themen der frühen Kindheit, die für alle Netzwerkpartner im gesamten Landkreis Ansbach interessant sind, werden auch netzwerkübergreifend Fachtage organisiert und durchgeführt. Hierzu werden auch externe Referenten eingeladen. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen zur gemeinsamen Fortbildung.

## **3.8 Sonstiges**

### **3.8.1 Kinderschutzgruppe im ANregiomed Klinikum Ansbach**

Im Jahr 2016 hat sich aufgrund der Bestrebungen des Klinikums Ansbach – Frauenklinik und Kinderklinik - und der koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) der Stadt und des Landkreises Ansbach sowie der Landkreise Gunzenhausen/Weißenburg und Neustadt/Aisch-Bad Windsheim eine Kinderschutzgruppe gebildet. Es finden jährlich Treffen der Kinderschutzgruppe statt.

Ziel ist die Evaluation der Zusammenarbeit und eine einvernehmliche Anpassung der Vorgehensweise an eventuelle neue Situationen. Ebenso können neue Projekte besprochen und spezielle Fälle reflektiert werden.

Möglicherweise kann Patientinnen bereits während eines Aufenthalts im Klinikum ein Erstkontakt zu KoKi-Fachkräften ermöglicht werden. Dies kann als hilfreiche, präventive

Unterstützung genützt werden. Die Arbeit der KoKi ist als Ergänzung zu den Leistungen im Klinikum zu sehen und dient in besonderer Weise der Vernetzung zu einem lückenlosen Hilfsangebot. So hat KoKi beispielsweise die Möglichkeit Hausbesuche durchzuführen, was dem klinischen Sozialdienst nicht möglich ist.

Der allgemeine Info-Flyer der KoKi und Schwangerenberatungsstellen wird allen Müttern nach der Entbindung im Klinikum mitgegeben.

### **3.8.2 Arbeitskreise und -gruppen**

Die KoKi nimmt teil an bzw. organisiert folgende Arbeitskreise und –gruppen:

- AG gesund aufwachsen
- AK Familie und Sucht
- AK Schwangerschaft und Sucht
- KIPSE (Kinder psychisch kranker Eltern)
- Mutter-Kind-Qualitätszirkel
- Runder Tisch gegen Gewalt

## **4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

### **4.1 Pressearbeit**

Die KoKi tritt bei Bedarf über die Pressestelle des Landratsamtes Ansbach in Kontakt mit der örtlichen Presse, sowie den Verantwortlichen der jeweiligen Gemeindeblätter.

Desweiteren werden Instagrambeiträge durch die Pressestelle des Landratsamtes Ansbach erstellt, um neue Angebote der KoKi bekannt zu machen.

### **4.2 Werbematerialien**

#### Flyer

Die KoKi hat für die Werbung bei den Eltern einen eigenen Flyer mit dem Titel „Beratung für Eltern mit Kindern im Landkreis Ansbach“ entwickelt und für die Werbung bei den Fachleuten den Flyer „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ im Einsatz, den das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung stellt.

Ebenso gibt es einen von der KoKi erstellten Flyer, welcher über die telefonische Baby- und Kleinkindsprechstunde informiert.

Der neue Flyer „Bewältigung von Krisen rund um die Geburt – Information und Unterstützung in Stadt und Landkreis Ansbach“ soll verbreitet und bekannt gemacht werden.

#### Plakate und Roll-up

Die KoKi hat ein Plakat und ein Roll-up mit der Überschrift „Bei Fragen rund ums Baby bis zum Vorschulkind“, welche auf das Angebot der KoKi aufmerksam machen sollen.

#### Aufkleber U-Heft und Mutterpass

Siehe 3.7.3.

### **4.3 Internet**

Auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) ist die KoKi unter folgendem Link zu finden:

[Netzwerk frühe Kindheit - Koki / Landkreis Ansbach \(landkreis-ansbach.de\)](http://www.landkreis-ansbach.de/Netzwerk-fruehe-Kindheit-KoKi/)

Auf der Seite befinden sich Informationen zu den Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Ansprechpartnerinnen der KoKi.

Hier ist zudem die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption eingestellt.

#### **4.4 Veranstaltungen**

Die KoKi wirkt regelmäßig bei zielgruppenbezogenen Veranstaltungen im Landkreis mit, um sich und ihre Arbeit vorzustellen. Dies gelingt beispielsweise durch einen Informationsstand. Auf diesen wird mit einem eigens entworfenen Roll-up aufmerksam gemacht.

#### **4.5 Sonstiges**

##### Willkommensbrief an nicht verheiratete Mütter

Das Jugendamt des Landkreises Ansbach schreibt nicht verheiratete Mütter kurz nach der Geburt an, um sie über die Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamts zu informieren. Diesem Anschreiben liegt ein Willkommensbrief der KoKi bei, in dem über das Beratungsangebot der KoKi informiert wird.

##### Besuche im Unterricht

Im Landkreis Ansbach gibt es diverse Fachschulen mit sozialer Ausrichtung.

Hier kann die KoKi zur Vorstellung des KoKi-Angebots und der Aufgaben von den Schulen in den Unterricht eingeladen werden.

## 5. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen des Jugendamts

### 5.1 Die Schnittstelle KoKi - Bezirkssozialarbeit

#### **„§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.**

*Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“ (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII, KJHG)*

Die präventiven Aufgaben der KoKi sind klar definiert und grenzen sich deutlich vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ab, der als Aufgabe vom Bezirkssozialdienst (BSD) erfüllt wird.

Die Schnittstelle von der KoKi zur Bezirkssozialarbeit ist gewährleistet.

Die KoKi-Mitarbeiter nehmen an der monatlichen Dienstbesprechung des Teilsachgebietes (TSG) Soziale Dienste teil. Dieses Teilsachgebiet umfasst den Bezirkssozialdienst, die Schulassistenz, Jugendsozialarbeit an Schulen, die Familiengerichtshilfe, die Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die Verfahrenslotsinnen. Dadurch entsteht ein intensiver Austausch zwischen den Fachbereichen.

Die Kollegen des Bezirkssozialdienstes werden zudem regelmäßig zu den einzelnen Netzwerktreffen sowie zu den Fachtagen eingeladen.

Meldet sich eine Familie beim jeweiligen Fachdienst, überprüft dieser in eigener Zuständigkeit, welche Hilfe angeboten bzw. eingerichtet wird bzw. gibt eine Empfehlung, sich an die entsprechende Stelle zu wenden (Erziehungsberatung, KoKi, BSD etc.). Der jeweilige Fachdienst stellt gegebenenfalls die Kontakte zu den geeigneten Ansprechpartnern her und kann die Familie bei Bedarf zur ersten Kontaktaufnahme begleiten.

Daten und Informationen der beiden Fachdienste können nur mit Einverständnis der Familie weitergegeben werden. Grundsätzlich sind ein Austausch von Informationen,

wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt, und Gespräche zwischen den beiden Fachdiensten notwendig und sinnvoll.

Der Einsatz von Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern erfolgt ausschließlich über die KoKi. Es ist nicht möglich, diese Hilfen als „Hilfe zur Erziehung“ einzurichten. Kindeswohlgefährdungen werden grundsätzlich immer vom Bezirkssozialdienst überprüft.

Besteht Unklarheit über die Fallzuständigkeit, so sind gemeinsame Hausbesuche bzw. Gespräche von KoKi und BSD bei und mit den Familien möglich, wenn die Kollegen dies absprechen. Die Familie muss damit einverstanden sein und es muss mindestens ein Kind im Alter von 0 bis 6 Jahren in der Familie vorhanden sein. Kann keine Einigkeit über die Zuständigkeit gefunden werden, dann ist die Entscheidung von der TSG-Leitung zu treffen.

### **5.1.1 Vermittlung des Bezirkssozialdienstes an die KoKi**

Wird eine Familie bzw. eine werdende Mutter bereits durch den BSD betreut, kann die KoKi als zusätzliche Unterstützung hinzugezogen werden. Der BSD kann Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu sechs Jahren eine Kontaktaufnahme zur KoKi empfehlen. Die Inanspruchnahme der Hilfen durch die KoKi bleibt jedoch in der Verantwortung der Eltern.

Meist ist dies der Fall, wenn ein Baby auf die Welt kommt und die Familie diesbezüglich noch zusätzliche Unterstützung benötigt. In solchen Fällen können Familienhebammen bzw. Familienkinderkrankenschwestern durch die KoKi eingesetzt werden. Dabei sollte es sich jedoch nicht um einen akuten Kinderschutzfall handeln. Dann sollte der Einsatz einer Fachkraft durch die KoKi vermieden werden.

Der BSD kann zudem Familien an die KoKi vermitteln, um diese mit präventiven Angeboten zusätzlich zu unterstützen. Vor allem bei jungen Familien mit Neugeborenen kann die KoKi die Familien im Umgang mit einem Neugeborenen unterstützen oder Tipps zu Ansprechpartnern und Einrichtungen in der Region geben. Ein Austausch über Daten ist nur nach Zustimmung der Familie möglich.



## 5.1.2 Vermittlung von der KoKi an den Bezirkssozialdienst

Reichen die Hilfen der KoKi oder die Hilfen der Netzwerkpartner nicht aus, unterstützt die KoKi die entsprechenden Familien bei der Anbindung an den Bezirkssozialdienst. Sie stellt gegebenenfalls die Kontakte zu den geeigneten Ansprechpartnern her und begleitet die Familie bei Bedarf zur ersten Kontaktaufnahme. Dies erfolgt in der Regel in Abstimmung mit der Familie.

In Einzelfällen kann die KoKi im Sinne des Übergangsmangements für einen gewissen Zeitraum den Kontakt zur Familie weiter pflegen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nimmt die KoKi den Kontakt zum Bezirkssozialdienst auch auf, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihrer Situation entsprechende Angebote wahrzunehmen und einen Kontakt zum Bezirkssozialdienst ablehnen.

*Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).*

*Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden*

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

*Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.*

*Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:*

0. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt

1. *Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen*
2. *Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen*
3. *Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend*
4. *Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig*
5. *Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend*
6. *Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf*
7. *Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf*
8. *Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle*

*Anhaltspunkte in der Familiensituation:*

9. *Das Einkommen der Familie reicht nicht aus*
10. *Finanzielle Altlasten sind vorhanden*
11. *Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend*
12. *Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank*
13. *Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt*
14. *Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen*
15. *Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern*
16. *Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen*

*Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:*

17. *Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab*
18. *Krankheiten des jungen Menschen häufen sich*
19. *Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen*
20. *Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt*
21. *Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten*
22. *Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte*

*Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:*

23. *Die Familienkonstellation birgt Risiken*
24. *In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen*
25. *Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach*
26. *Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen*
27. *Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert*
28. *Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge*

*In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.*

(<http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>)

### **5.1.3 Gemeinsame Familienarbeit mit dem Bezirkssozialdienst – Übergangsmanagement**

Ein gleichzeitiges Einsetzen von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SpFH) und Gesundheitsorientierter Familienbegleitung (GFB) ist in bestimmten Ausnahmefällen möglich.

Wenn eine GFB eingesetzt ist und im Anschluss eine SpFH eingerichtet werden soll, können beide Hilfen sich zeitlich überlappen, um eine gute Übergabe zu gewährleisten.

Eine Kooperation und Absprache zwischen SpFH und GFB bzw. auch BSD und KoKi ist notwendig. Helferkonferenzen sind dann möglich, wenn die Familie damit einverstanden ist.

Informationen von den GFBs dürfen vom Bezirkssozialdienst nur im Falle des § 8 a SGB VIII abgefragt bzw. eingefordert werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung nimmt die KoKi den Kontakt zum Bezirkssozialdienst auch auf, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihrer Situation entsprechende Angebote wahrzunehmen und einen Kontakt zum Bezirkssozialdienst ablehnen. Die Familie wird nach Möglichkeit darüber informiert.

## **5.2 Vermittlung zu weiteren Fachdiensten im Amt für Jugend und Familie**

Im Beratungsverlauf können Eltern bei Bedarf auch an andere Fachdienste im Amt für Jugend und Familie vermittelt werden. Zu diesen Diensten zählen beispielsweise die Tagespflegebörse, die Familiengerichtshilfe oder die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) wenn es um Themen wie Unterhaltsvorschuss, Beurkundungen, Beistandschaft etc. geht.

Natürlich unterliegt die Inanspruchnahme dieser Dienste der Freiwilligkeit der Eltern. Die Mitarbeiter der KoKi können bei Bedarf den Kontakt herstellen oder die Eltern begleiten.

## 6. Datenschutz

### 6.1 Datenschutz in den frühen Hilfen

*„Datenschutz im Bereich der Frühen Hilfen ist Vertrauensschutz“:* (Zitat aus DATENSCHUTZ IN FRÜHEN HILFEN IST VERTRAUENSSCHUTZ IN HILFEBEZIEHUNGEN aus DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN Praxiswissen Kompakt [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de))

Dieser Satz ist zentral für die Arbeit mit dem Thema Datenschutz in der KoKi-Arbeit. So gibt es einige Grundprinzipien, die im Umgang mit dem Datenschutzrecht zu beachten sind. Diese Grundprinzipien gelten für alle KoKis und werden umfassend im Heft „Datenschutz bei frühen Hilfen – Praxiswissen Kompakt“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen erläutert. Aus diesem Werk möchten wir nun zentrale Punkte zitieren:

*„Das grundrechtliche Transparenzgebot genießt in den Vertrauensbeziehungen zu den Patientinnen bzw. Adressaten besonders hohe fachliche Bedeutung. Die Beteiligten in den Familien müssen konkrete Vorstellungen darüber haben, worauf sie sich einlassen, welche Folgen das für sie haben kann, unter welchen Umständen und wann die Helferinnen, denen sie sich anvertrauen, die Informationen über das familiäre Geschehen weitergeben und in welchem Umfang sie hierüber mitbestimmen können.*

*Sowohl für die Informationsgewinnung als auch die Informationsweitergabe ist der Königsweg die Einwilligung.*

*Sind Eltern und ihre Kinder bei einer helfenden Stelle angekommen und werden sie mit ihren Bedürfnissen und Problemen wahrgenommen, können sie sich mit den Informationen über ihre Sorgen und Nöte anvertrauen und für Hilfe und Mitarbeit motiviert werden. Bei einem glaubwürdigen Vertrauensaufbau und -erhalt bestehen die Chancen, sie für einen Übergang zu weitergehenden Hilfen und damit für die Einwilligung in eine Weitergabe der erforderlichen Informationen zu gewinnen.*

*Die Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von Kindern kann im Einzelfall auch eine Informationsweitergabe erfordern, ohne dass die Beteiligten in der Familie eingewilligt haben. Außer in den seltenen Fällen, in denen durch Transparenz der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würde, gilt der zentrale Grundsatz: »Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.«*

(Zitat aus DATENSCHUTZ IN FRÜHEN HILFEN IST VERTRAUENSSCHUTZ IN HILFEBEZIEHUNGEN aus DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN Praxiswissen Kompakt [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de))

## **6.2 Datenschutz im Netzwerk unter Einbeziehung von Gefährdungen des Kindeswohls**

Im Netzwerk Frühe Hilfen regelt seit 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz im Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung die Datenweitergabe in kritischen Fällen.

### *§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

#### *(1) Werden*

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

*in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

*(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.*

*(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.*

Bei Bedarf haben Netzwerkpartner die Möglichkeit sich durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (= ISOFAK) anonym beraten zu lassen.

Hierzu wählen sie die Rufnummer des Bereitschaftsdienstes im Jugendamt.

Telefonnummer: 0981 468-55 50, erreichbar Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

*„Grundsteine für gelingende Kooperation bei Frühen Hilfen*

*..... Umgang mit dem Daten- und Vertrauensschutz im Bereich der Frühen Hilfen hilft nicht nur, die Handlungssicherheit zu erhöhen. Sie geben auch Orientierung für die fachlich notwendigen Haltungen zu den familiären und professionellen*

*Kooperationspartnerinnen und -partnern. Abschließend können für eine gelingende Kooperation mit vertrauensvollen Beziehungen, sowohl zwischen den Patientinnen bzw. Adressaten und den Helferinnen als auch den helfenden Akteuren untereinander, folgende Grundsteine beschrieben werden:*

*Die Akteure in den Frühen Hilfen schärfen ihre Fachlichkeit beim Erkennen prekärer Lebenssituationen und versuchen, die Beteiligten in den Familiensystemen zu erreichen und für Hilfen zu gewinnen.*

*Die Achtung jeder Hilfebeziehung ist wichtig. Die Helferinnen und Helfer sind aufgefordert, diesen Wert im Kontakt mit der Familie für die Hilfe und den Schutz der Kinder zu nutzen.*

*Die helfenden Akteure reichen Verantwortung nicht weiter oder geben sie ab, sondern sie ziehen andere helfende Stellen hinzu.*

*Familien oder Eltern werden nicht gemeldet, sondern die Sorge um ein Kind mitgeteilt, also mit einer anderen helfenden Stelle geteilt.*

*Ziel ist ein gemeinsames Helfen und Schützen, um Kindern ein förderliches und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.“*

Quelle: Auszug aus Grundsteine für gelingende Kooperation bei Frühen Hilfen aus DATENSCHUTZ BEI FRÜHEN HILFEN Praxiswissen Kompakt [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de)



## **7. Weiterentwicklung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption**

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wurde nach der Erstellung den Netzwerkpartnern der Frühen Hilfen ausgehändigt und gemeinsam bearbeitet. Die Netzwerkpartner sollten auf Grundlage dieser Konzeption eine Vereinbarung unterzeichnen, welche die Zusammenarbeit im Landkreis zum Thema Kinderschutz sichern soll. Anschließend wurde die Konzeption dem Jugendhilfeausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Danach erfolgte die Veröffentlichung der Konzeption auf der Homepage des Landkreises mit einer Verlinkung zu den Einrichtungen und Angeboten der zahlreichen Netzwerkpartner.

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die aktuelle Version ist auf der Homepage für die Netzwerkpartner sowie für die Bürger und Bürgerinnen zu finden.

